

Satzung
über die Entwässerung und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage
- Allgemeine Entwässerungssatzung -

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Allgemeines
- § 2 Anschluß- und Benutzungsrecht
- § 3 Beschränkungen des Anschlußrechtes, Ausnahmen
- § 4 Beschränkung des Benutzungsrechts
- § 5 Abwasseruntersuchungen
- § 6 Anschlußzwang
- § 7 Benutzungszwang
- § 8 Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang
- § 9 Benutzungsrecht, Ausnahmen
- § 10 Abfuhr
- § 11 Anschlußkanäle
- § 12 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 13 Rückhalteeinrichtungen
- § 14 Abwassergruben
- § 15 Antrag auf Anschluß und Benutzung
- § 16 Genehmigung
- § 17 Auskünfte, Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen,
Zutrittsrecht
- § 18 Um- und Abmeldung
- § 19 Haftung
- § 20 Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen
- § 21 Begriffsbestimmungen
- § 22 Inkrafttreten

Satzung
über die Entwässerung und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage
- Allgemeine Entwässerungssatzung -
der Stadt Bingen am Rhein vom 9.12.1991

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1991 (GVBl. S. 104), sowie der §§ 52 Abs. 1 und 3, 53 Abs. 3 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 7. Dezember 1990 (GVBl. S. 333) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt in Ihrem Gebiet die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung. Sie umfaßt auch das Einsammeln und Abfahren des in zugelassenen Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung zu einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung. Die Stadt bestimmt Art und Form der Abwasserbeseitigung.
- (2) Zu der Abwasseranlage gehören auch Anlagen Dritter, die die Stadt als Zweckverbandsmitglied aufgrund einer Zweckvereinbarung oder eines privatrechtlichen Vertrages in Anspruch nimmt.

§ 2

Anschluß - und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes, das an einer Straße mit einer betriebsfertigen Straßenleitung unmittelbar angrenzt oder ein Leitungsrecht zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen Weg oder einen dem Grundstückseigentümer gehörenden Privatweg oder ein dinglich gesichertes Leitungsrecht hat, kann verlangen, daß das Grundstück an die Straßenleitung angeschlossen wird (Anschlußrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des Anschlußkanals hat der Grundstückseigentümer vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen, der Regelungen dieser Satzung, insbesondere der §§ 4 und 5 und sonstiger Einleitungsbedingungen sowie unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlage das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) in die öffentlichen Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (3) Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter, soweit die Stadt über den Anschluß und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.

§ 3**Beschränkungen des Anschlußrechts, Ausnahmen**

- (1) Die Grundstückseigentümer können die Herstellung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Straßenleitung nicht verlangen.
- (2) Kann ein Grundstück wegen seiner besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen nur unter erheblichen Schwierigkeiten angeschlossen werden oder erfordert der Anschluß besondere Maßnahmen und Aufwendungen, kann die Stadt den Anschluß versagen.

Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer (und sein Rechtsnachfolger) sich zuvor schriftlich verpflichtet, zusätzlich zu den sich aus den Satzungen für das Grundstück ergebenden Entgelten die entstehenden Mehrkosten für den Bau, die Erneuerung, die Unterhaltung und den Betrieb (§ 52 Abs. 3 Satz 2 LWG) zu tragen und wenn er auf Verlangen hierfür eine angemessene und ausreichende Sicherheit leistet. Die Stadt ist berechtigt, an den zusätzlich zu erstellenden Anlagenteilen auch den Anschluß weiterer Grundstücke zu genehmigen.

Die Eigentümer der übrigen Grundstücke, für die über die zusätzlichen Anlagenteile Abwasser eingeleitet werden soll, haben nur dann einen Anspruch auf Anschluß und auf die Abnahme von Abwasser, wenn sie zuvor dem nach Satz 2 in Vorlage getretenen Grundstückseigentümer einen verursachungsgerechten Anteil der Mehraufwendungen aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung ersetzen.

- (3) Besteht kein Anschlußrecht, insbesondere solange noch keine betriebsfertige Straßenleitung verlegt ist, kann die Stadt einem Grundstückseigentümer auf seinen Antrag widerruflich gestatten, sein Grundstück auf seine Kosten durch einen eigenen provisorischen Anschlußkanal anzuschließen.

Dieser Anschlußkanal ist vom Grundstückseigentümer zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern; die Regelung dieser Satzung sind dabei entsprechend anzuwenden. Die Stelle des Anschlusses sowie Material, Dimension, Linienführung und Tiefe der provisorischen Leitungen sowie die Art der Wiederherstellung des alten Zustandes für die in Anspruch genommenen Verkehrsflächen bestimmt dabei die Stadt. Werden nach Verlegung des provisorischen Anschlußkanals die Voraussetzungen für den Anschluß- und Benutzungszwang (§§ 6 und 7) geschaffen, so hat der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Stadt die Leitungen auf seine Kosten stillzulegen oder zu beseitigen.

- (4) In nach dem Trenn-System entwässerten Gebieten dürfen Anschlußkanäle für Schmutz- und Niederschlagswasser nur an die jeweils dafür bestimmten Leitungen angeschlossen werden. Die Stadt kann in Ausnahmefällen bei Kanalendrängen zur besseren Kanalspülung die Einleitung von Niederschlagswasser aus einzelnen Grundstücke in die Schmutzwasserleitung zulassen.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Entwässerungsnetz in die angeschlossenen Grundstücke hat jeder Grundstückseigentümer geeignete Vorkehrungen zu treffen. Als Rückstauenebene gilt die Straßenhöhe an der Anschlußstelle der Anschlußleitung des Grundstückes an die öffentliche Entwässerungsanlage.

Beschränkung des Benutzungsrecht

- (1) In die Anlage der öffentlichen Abwasserbeseitigung dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, die die Reinigungswirkung der Kläranlagen, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder Schlammverwertung beeinträchtigen, die die öffentliche Abwasseranlage angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern oder gefährden, oder die in den öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe. Insbesondere sind ausgeschlossen:
1. Stoffe -auch in zerkleinertem Zustand- die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehricht, Müll, Schutt, Mist, Sand, Glas, Küchenabfälle, Asche, Zellstoff, Textilien, Kunststoffe, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempen, Trub, Treber, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Zement, Mörtel, Kalkhydrat) und flüssige Abfälle, die erhärten;
 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dgl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe;
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z.B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
 6. Hefe und Trubstoffe aus der Weinbereitung;
 7. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
 8. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid oder der Rechtsverordnung nach § 55 Landeswassergesetz nicht entspricht.
- (1) Von der Abwasserbeseitigung im Rahmen dieser Satzung sind Grundstücke ausgeschlossen, für die die Stadt nach § 53 Abs. 3 LWG von der Entsorgung freigestellt ist.
- (2) Abwasser darf in der Regel in die Abwasseranlage eingeleitet werden, wenn die in Anlage 1 "Allgemeine Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien", in der jeweils gültigen Fassung, festgelegten Werte nicht überschritten werden. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung. Diese sind an der Einleitungsstelle in die Abwasseranlagen einzuhalten. Die Stadt kann im Einzelfall über die Grenzwerte hinaus Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

* geändert durch 1. Änderungssatzung vom 26.11.1993

- (3) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitungen von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert. Die Stadt wird insbesondere auf der Grundlage der Empfehlungen der abwassertechnischen Vereinigung im Arbeitsblatt A 115 in der jeweils gültigen Fassung "Hinweis für das Einleiten von Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage" - Anlage II - eine Vorbehandlung des Abwassers fordern.
- (4) Abwasser, das kein Schmutz- oder Niederschlagswasser ist, darf nicht eingeleitet werden; dies gilt insbesondere für Wasser aus Grundstücksdrainagen, Quellen und Gewässern.
Nicht verschmutztes Kühlwasser und das bei Grundwasserabsenkung bei Baumaßnahmen geförderte Wasser darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt eingeleitet werden, wenn eine andere Möglichkeit der Beseitigung nicht besteht. (Hinweis: Voraussetzung einer Zustimmung der Einleitung von Wasser aus Grundwasserabsenkungsanlagen bei Baumaßnahmen ist die Genehmigung der Unteren Wasserbehörde, die der Antragsteller einzuholen hat.)
- (5) Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer Erklärungen und Nachweise darüber verlangen, daß
1. keine der in Absatz 1 genannten Stoffe eingeleitet werden,
 2. die Werte nach Anlage 1 oder Absatz 3 Satz 3 eingehalten sind und
 3. nach den entsprechenden Absätzen 4 und 5 verfahren wurde.
- Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller die entstehenden Mehrkosten übernimmt.
- (6) Wer davon Kenntnis erhält, daß gefährliche oder schädliche Stoffe (z.B. durch Auslaufen von Behältern) in die öffentliche Abwasseranlagen gelangen, hat die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.
- (7) Ändern sich Art und Menge des Abwassers erheblich, so hat der Grundstückseigentümer dies unaufgefordert und unverzüglich der Stadt anzuzeigen und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen. Im übrigen ist nach den Absätzen 2 bis 6 zu verfahren.
- (8) Die Absätze 1 bis 8 gelten für Grundstückseigentümer und Benutzer der Abwasseranlagen.
- (9) Das Einleiten von Kondensaten aus gas- und ölbetriebenen Feuerungsanlagen (Brennwertkessel) in die Abwasseranlage ist nur dann zulässig, wenn die Empfehlungen des ATV-Merkblattes M 251 eingehalten werden.

§ 5

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt kann bei gewerblichem und industriellem Einleiten verlangen, daß auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des Besitzers Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflußmengen und der Beschaffenheit des Abwassers zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Stadt kann auch verlangen, daß eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Vorrichtungen, zur Messung und Registrierung und für die Führung des Betriebstagebuchs dieser Vorrichtungen verantwortlich ist. Dieses ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Die Stadt kann Abwasseruntersuchungen auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des Besitzers vornehmen, um die Einhaltung des § 4 zu überwachen. Sie bestimmt, in welchen Abständen und durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 19.
- (4) Werden bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt, hat der Grundstückseigentümer oder der Besitzer diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 6

Anschlußzwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden und nach § 2 Abs. 1 anschlussberechtigten Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück anzuschließen oder anschließen zu lassen, wenn es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche, industrielle und ähnliche Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen wurde.

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere räumlich und funktionell getrennte Gebäude, so ist jedes anzuschließen. Die Stadt kann verlangen, daß die Leitungen auf dem Grundstück zusammengefaßt und über einen Kanalhausanschluß angeschlossen wird. Eine provisorische eigene Anschlußleitung nach § 3 befreit nicht vom provisorische eigene Anschlußleitung nach § 3 befreit nicht vom Anschlußzwang.

- (2) Werden Bauten neu errichtet oder vorhandene Gebäude wesentlich geändert oder durch neue ersetzt, so kann die Stadt von den Grundstückseigentümern verlangen, daß bereits alle Vorkehrungen für den späteren Anschluß an die Abwasseranlage getroffen werden.
- (3) Die Stadt zeigt jeweils durch öffentliche Bekanntmachung, oder soweit es sich um eine geringe Zahl von Anschlußnehmern handelt, durch schriftlichen Bescheid an, wo betriebsfertige Straßenleitungen nach dem Inkrafttreten dieser Satzung verlegt worden sind. Dabei werden auch die unter Absatz 1 fallenden Grundstücke bezeichnet, für die der Anschluß- und Benutzungszwang wirksam wird. Anträge auf Anschluß und Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sind innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung, die darauf hinzuweisen hat, bei der Stadt zu stellen. Bei

Neu- und Umbauten muß der Anschluß vor der Schlußabnahme ausgeführt sein; der Grundstückseigentümer hat das rechtzeitig zu beantragen. Wird eine betriebsfertige Straßenleitung erst nach der Errichtung von Bauwerken hergestellt, so gelten die Sätze 1 bis 5 ebenfalls.

Bis zum Ablauf einer von der Stadt zu setzenden Frist von mindestens zwei Monaten hat der Grundstückseigentümer außerdem auf seine Kosten alle dann nicht mehr zulässigen eigenen Abwasseranlagen stillzulegen oder zu beseitigen. Ohne Genehmigung der Stadt ist eine weitere Abwassereinleitung in die eigene Abwasseranlage unzulässig.

- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn dies im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist. Im übrigen können diese Grundstücke auf Antrag angeschlossen werden.
- (5) Besteht zur Straßenleitung kein natürliches Gefälle, so ist der Grundstückseigentümer zum Einbau und Betrieb einer Pumpe verpflichtet, um einen rückstaufreien Abfluß zu erreichen.

§ 7

Benutzungszwang

- (1) Das gesamte auf einem angeschlossenen Grundstück anfallende Schmutzwasser, mit Ausnahme des nach § 4 ausgeschlossenen, ist in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten.
- (2) Niederschlagswasser kann für eigene Zwecke, insbesondere zur Gartenbewässerung, benutzt werden. Es darf Niederschlagswasser in die dafür bestimmten Abwasseranlagen eingeleitet werden, soweit dies nach § 4 Abs. 2 nicht ausgeschlossen ist. Es ist einzuleiten, wenn die Stadt dies verlangt, weil es im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist. Die Ableitung auf Straßen, Wege und Plätze ist unzulässig.

§ 8

Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Der Grundstückseigentümer kann vom Anschluß- und Benutzungszwang befristet oder unbefristet befreit werden, soweit der Anschluß des Grundstücks auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unbillige und unzumutbare Härte wäre. Ein Befreiungsantrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung vom Anschlußzwang wirksam werden soll. In den Fällen des § 6 Abs. 3 müssen Anträge vier Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt gestellt werden.
- (2) Will der Grundstückseigentümer die Befreiung oder Teilbefreiung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen, gelten die Bestimmungen der §§ 2 bis 5.

- (3) Eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang kann jederzeit widerrufen werden. Die Stadt hat sie zu widerrufen, wenn das Gemeinwohl oder Dritte gefährdet ist; insbesondere gesundheitsgefährdende Mißstände zu beseitigen sind. Für Grundstücke die vom Anschluß- und Benutzungszwang befreit sind, gelten die Bestimmungen über die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung (§§ 9 bis 12).

§ 9

Benutzungsrecht, Ausnahmen

- (1) Das Einsammeln, Abfahren und Aufbereiten des in zugelassenen Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in Gruben gesammelten Abwassers gehört zur öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung.
- (2) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist berechtigt, von der Stadt die Abnahme des auf seinem Grundstück angefallenen Schlammes und Abwassers zu verlangen, wenn ein Einleiten in eine betriebsfertige Leitung nicht möglich ist.
- (3) Von der öffentlichen Fäkalschlamm- und Abwasserabfuhr befreit sind Grundstücke, für die die Gemeinde gemäß § 53 Abs. 3 LWG von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist, die landwirtschaftlichen Betriebe für das durch Viehhaltung anfallende Abwasser, das im Rahmen ordnungsgemäßer Düngung nach guter fachlicher Praxis auf landbauliche Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit und im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht werden kann.
- (4) Für die öffentliche Fäkalschlamm- und Abwasserabfuhr gelten die Beschränkungen des § 4 dieser Satzung entsprechend.

§ 10

Abfuhr

- (1) Die Abfuhr des Fäkalschlammes aus zugelassenen Kleinkläranlagen und des Abwassers aus Gruben erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehenden Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (2) Das Entleeren der zugelassenen Kleinkläranlagen und Gruben und die Abfuhr erfolgen nach einem Abfuhrplan der Stadt. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer eine zusätzlich erforderliche Abfuhr rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen. Für eine abflußlose Grube spätestens dann, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf aufgefüllt ist. Der Antrag kann schriftlich oder mündlich gestellt werden.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Abfuhrplanes kann die Stadt die zugelassenen Kleinkläranlagen oder Abwassergruben entleeren, wenn besondere Umstände dieses erfordern oder die Voraussetzungen für die Entleerung vorliegen und ein Antrag auf Entleerung unterbleibt.
- (4) Zum Abfuhrtermin hat der Grundstückseigentümer die zugelassene Kleinkläranlage oder Abwassergrube freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.

- (5) Die zugelassene Kleinkläranlage oder Abwassergrube ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (6) Der Fäkalschlamm oder das Abwasser ist der Stadt zu überlassen (Benutzungszwang). Sie gehen mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 11

Anschlußkanäle

- (1) Jedes Grundstück soll unterirdisch und in der Regel unmittelbar durch einen Anschlußkanal Verbindung mit der Straßenleitung haben und nicht über andere Grundstücke entwässert werden.

Jedes Grundstück soll in der Regel im Gebiet eines Mischsystems nur einen Anschluß, im Gebiet eines Trennsystems nur jeweils einen Anschluß an die Schmutz- und an die Niederschlagswasserleitung erhalten; Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt. Diese behält sich bei besonderen Verhältnissen vor, das Abwasser mehrerer Grundstücke in einen gemeinsamen Anschlußkanal aufzunehmen. Wird ein solcher für mehrere Grundstücke gefordert oder zugelassen, so müssen die für die Unterhaltung und Benutzung gemeinsamer Anschlußkanäle erforderlichen Rechte an fremden Grundstücken im Grundbuch eingetragen werden. Die Stadt behält sich vor, das Benutzungsrecht und die Unterhaltungspflicht an gemeinsamen Anschlußkanälen im Einzelfall zu regeln.

- (2) Die Stadt bestimmt nach Anhörung des Grundstückseigentümers die Stelle für den Eintritt des Anschlußkanals in das Grundstück und dessen lichte Weite. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Der Anschlußkanal geht von der Straßenleitung bis Grundstücksgrenze. Jeder Anschluß ist auf dem Grundstück des Anschlußberechtigten mit einem Prüfschacht zu versehen. Die Stadt bestimmt die Anordnung des Prüfschachtes; berechnete Wünsche des Anschlußberechtigten werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Prüfschacht soll möglichst nahe an der Grundstücksgrenze, die zur Straßenleitung weist, liegen. Der Anschlußkanal mit Prüfschacht kann bereits bei unbebauten anschließbaren Grundstücken verlangt werden; die Grundstückseigentümer haben dies zu dulden.
- (4) Anschlußkanäle sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben.

§ 12**Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf zu reinigen. Er hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit dem Anschlußkanal im Einvernehmen mit der Stadt herzustellen.

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen.

- (2) Die letzte Reinigungsöffnung soll möglichst in dem Prüfschacht und so nahe wie möglich an die Straßenleitung gesetzt werden (§ 13 Abs. 3) und muß jederzeit zugänglich sein. Der Schacht ist bis auf die Rückstauenebene (§ 3 Abs. 5) wasserdicht auszuführen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat eine Abwasserhebeanlage einzubauen und zu betreiben, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist. Besteht keine andere Möglichkeit, kann die Abwasserhebeanlage im Einvernehmen mit der Stadt in den Anschlußkanal eingebaut werden.
- (4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage vor Beschädigung, insbesondere vor Einwirkungen Dritter, vor Baumwurzeln und Grundwasser zu schützen. Er hat jeden Schaden an der Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich zu beseitigen.
- (5) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge und Art des Abwassers dies notwendig machen, oder sich die gesetzlichen Bestimmungen oder die allgemeinen anerkannten Regeln der Technik geändert haben.
- (6) Änderungen einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlage notwendig werden, führt die Stadt auf ihre Kosten aus, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (7) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise auch vorübergehend außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt den Anschlußkanal verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

§ 13**Rückhalteeinrichtungen**

- (1) Anlagen für die Vorbehandlung und Speicherung von Abwasser nach § 4 Abs. 4 und § 52 Abs. 3 Nr. 1 Landeswassergesetz sind nach den Erfordernissen des Einzelfalles auszugestalten und zu betreiben.
- (2) Sind Grundstücke an Straßenleitungen angeschlossen, ohne daß eine zentrale Abwasserreinigung in einer Kläranlage erfolgt, so dürfen bestehende zugelassene Kleinkläranlagen nicht stillgelegt und beseitigt werden. Zugelassene Kläranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald eine zentrale Abwasserreinigung möglich ist. Die Stadt macht diesen

Zeitpunkt öffentlich bekannt. Dabei ist eine angemessene Frist zur Stilllegung zu setzen. Stillgelegte Kleinkläranlagen sind zu entleeren, zu reinigen und zu beseitigen oder mit gesundem Boden ordnungsgemäß zu verfüllen oder zu Reinigungsöffnungen umzubauen (§ 11 Abs. 3). Der Umbau zu Speichern für Niederschlagswasser kann von der Stadt zugelassen werden.

- (3) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin oder Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den Normen des DIN-Ausschusses, einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung. Der Grundstückseigentümer hat jede Entleerung und Reinigung von Abscheidern mit den dazugehörigen Schlammfängen der Stadt innerhalb von zwei Wochen nach jeder Entleerung mitzuteilen und nachzuweisen, wo der Inhalt verblieben ist.
- (4) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dgl. sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an den Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

* § 14

Abwassergruben

- (1) Der Grundstückseigentümer hat auf Grundstücken, die nicht an Straßenleitungen angeschlossen sind oder angeschlossen können, auf denen aber Abwasser anfällt, ausreichend bemessene geschlossene Abwassergruben als Grundstücksentwässerungsanlagen zu errichten und zu betreiben. Dabei ist in landwirtschaftlichen Betrieben das durch Viehhaltung anfallende Abwasser getrennt vom häuslichen Abwasser zu sammeln. Ausnahmen nach § 53 Abs. 3 LWG bleiben unberührt. Abwassergruben sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben, insbesondere den Normen des DIN-Ausschusses.
- (2) Die Abwassergrube ist so zu errichten, daß die Zufahrt bis zur Grube mit einem Kanalwagen jederzeit möglich ist (s. auch § 10 Abs. 4). Vorhandene Gruben sind entsprechend zu ändern.
- (3) Die Größe der Abwassergrube ist in der Regel entsprechend § 39 Abs. 2 LBauO auszubilden. Der Rauminhalt ist so zu bemessen, daß das Abwasser von mindestens 14 Tagen aufgenommen werden kann. Hierbei ist von einem Abwasseranfall von wenigstens 120 l je Person und Tag auszugehen. Die Stadt kann im Einzelfall eine Vergrößerung des erforderlichen Rauminhaltes fordern.
- (4) In landwirtschaftlichen Betrieben ist das durch Viehhaltung anfallende Abwasser getrennt vom häuslichen Abwasser zu sammeln. Ausnahmen nach § 53 Abs. 3 LWG bleiben unberührt.

* geändert durch 1. Änderungssatzung vom 26.11.1993

- (5) Abwassergruben sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben, insbesondere den Normen des DIN-Ausschusses. Der Grundstückseigentümer hat alle 2 Jahre die Dichtigkeit der Grube nach DIN nachzuweisen und unaufgefordert den Nachweis schriftlich den Stadtwerken Bingen innerhalb von 14 Tagen vorzulegen.

§ 15

Antrag auf Anschluß und Benutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat den Anschluß eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage, Änderungen am Anschlußkanal sowie den Neubau und wesentliche Veränderungen von Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Rückhalteeinrichtungen sowie Abwassergruben, bei der Stadt zu beantragen. Dies gilt auch bei mittelbaren Anschlüssen, insbesondere über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen oder Anschlußkanäle.
- (2) Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen. Für die Unterlagen gelten die Vorschriften des Baurechts sinngemäß. Die Stadt gibt die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlußstelle und Höhenfestpunkte) auf Anfrage bekannt.
- (3) Der Antrag muß enthalten:
- a) eine Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage mit Angabe der Größe und Befestigungsart der Hoffläche,
 - b) einen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks mit Höfen und Gärten und allen auf ihm stehenden Gebäuden im Maßstab von 1 : 500 mit Angabe der Straße und Hausnummer oder einer anderen amtlichen Bezeichnung, den Eigentumsgrenzen, der Baufluchtlinie, der Himmelsrichtung, der Straßenleitung, den Schmutz- und Regenwasseranschlußleitungen des Grundstückes. Einzuzeichnen sind auch die in der Nähe der Abwasserleitung etwa vorhandenen Bäume. Die genaue Lage zur Straße und zu den benachbarten Grundstücken muß erkennbar sein,
 - c) einen Schnittplan mit Maßstab 1 : 100 (Systemschnitt nach DIN 1986 Teil 1 Bild 1) durch die Fallrohre des Gebäudes und durch das Grundstück in der Richtung des Hauptabflußrohres der Anschlußleitung mit Angabe der auf NN bezogenen Höhe der Straßenleitung, den Anschlußleitungen, der Kellersohle und des Geländes sowie der Leitung für die Entlüftung.
 - d) Grundriß des Kellers sowie der übrigen Geschosse, soweit dies zur Klarstellung der Abwasseranlage erforderlich ist, im Maßstab 1 : 100. Die Grundrisse müssen im besonderen die Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen in Frage kommenden Einläufen (Eingüsse, Waschbecken, Spülaborte, Pissoirs usw.) sowie die Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials erkennen lassen; ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
 - e) Die Beschreibung der Gewerbebetriebe, deren Abwässer in das Abwassernetz eingeleitet werden sollen, nach Art und Menge der voraussichtlichen anfallenden Abwässer.

- (4) Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Anschlußberechtigten und von dem mit der Ausführung Beauftragten zu unterschreiben und in zweifacher Ausfertigung bei der Stadt einzureichen. Die Zeichnungen sind auf dauerhaftem Papier herzustellen. Auf der Zeichnung sind darzustellen:

die vorhandenen Anlagen	schwarz
die neuen Anlagen	farbig
abzubrechende Anlagen	gelb

Die für den Prüfungsvermerk bestimmte grüne Farbe darf in den Zeichnungen nicht verwendet werden. Die Leitungen sind mit ausgezogenen Linien darzustellen. Ausschließlich für Regenwasser vorgesehene Leitungen sind zu stricheln. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

- (5) Die Stadt ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen sowie bei bereits vorhandenen Betrieben Abwasseruntersuchungsergebnisse zu verlangen, sie kann auch eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn sie dies für notwendig hält.

§ 16

Genehmigung

- (1) Ohne vorherige Genehmigung der Stadt darf öffentlichen Abwasseranlagen, Anschlußkanälen, Rückhalteeinrichtungen sowie Abwassergruben kein Abwasser zugeführt werden. Mit den Arbeiten für den Anschlußkanal und die Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist. Müssen während der Ausführungen des Anschlusses Änderungen vorgenommen werden, ist dies der Stadt unverzüglich anzuzeigen und eine Genehmigung dafür einzuholen. Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Für neu herzustellende oder größere Anlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, daß bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, diesen angepaßt oder beseitigt werden.
- (3) Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn mit den Ausführungsarbeiten nicht begonnen oder begonnene Arbeiten länger als ein Jahr eingestellt worden sind. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

§ 17

Auskünfte, Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

- (1) Vor der Abnahme darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme erfolgt durch die Stadt. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehler-

freie Ausführung der Arbeiten.

- (2) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu überprüfen. Den damit beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer oder Besitzer jederzeit Auskünfte und Erklärungen über alle mit der Abwasserbeseitigung ihrer Grundstücke zusammenhängenden Fragen, insbesondere zu Art und Umfang des Abwassers und seiner Entstehung, verlangen.

§ 18

Um- und Abmeldung

- (1) Wechselt das Eigentum, haben dies die bisherigen Eigentümer der Stadt innerhalb von zwei Wochen nach der Änderung schriftlich mitzuteilen. Dazu sind auch die neuen Eigentümer verpflichtet.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat den Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder eine Veränderung, die den Anschlußkanal betrifft, der Stadt einen Monat vorher mitzuteilen. Die Stadt ist berechtigt, die Kosten für das Verschließen, Beseitigen oder Sichern eines Anschlußkanals vom Grundstückseigentümer zu fordern.

§ 19

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage abgeleitet werden.
- (2) Wer Anlagen zur Abwasserbeseitigung betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für dabei entstehende Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Soweit die Stadt aufgrund der Absätze 1-3 mit eigenem Personal, Fahrzeugen oder Material in Anspruch genommen wird, ist vom Verursacher bzw. im Falle des Absatzes 3

vom Grundstückseigentümer ein Kostenersatz zu leisten.

- (5) Wird die Stadt zur Haftung herangezogen, so behält sie sich den Rückgriff auf den Verursacher vor.
- (6) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (7) Einen Anspruch auf Schadenersatz wegen Rückstau (§ 3 Abs. 5) haben der Grundstückseigentümer oder andere Personen nicht, es sei denn, daß Vorsatz oder Fahrlässigkeit der Stadt oder ihrer Erfüllungsgehilfen vorliegen. § 2 Abs. 3 Haftpflichtgesetz bleibt unberührt. Abs. 4 gilt entsprechend.

** § 20

Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere
 - 1. Anschlüsse ohne die notwendigen Anträge und Genehmigungen (§ 3 Abs. 2 und 3, § 8 Abs. 1 und 2, § 15, § 16 Abs. 1) oder entgegen den Genehmigungen (§ 16) oder entgegen den Bestimmungen dieser Satzung (§ 3 Abs. 2, 3 und 4, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 3, § 11) herstellt,
 - 2. sein Grundstück nicht anschließt oder anschließen läßt oder dafür nicht die notwendigen Vorkehrungen trifft und Anträge stellt (§ 6, § 11 Abs. 3),
 - 3. Abwasser entgegen den Bestimmungen dieser Satzung oder des Einzelfalles einleitet (§§ 4 und 7, § 17 Abs. 1),
 - 4. Fäkalschlamm und Abscheidegut entgegen den Bestimmungen dieser Satzung beseitigt (§§ 9 und 13 Abs. 3),
 - 5. Abwasseruntersuchungen nicht durchführt, durchführen läßt oder nicht die dafür erforderlichen Voraussetzungen schafft und notwendigen Unterlagen vorlegt (§ 5),
 - 6. notwendige Anpassungen nicht durchführt (§ 3 Abs. 5, § 6 Abs. 3 und 5, § 11 Abs. 3, § 12 Abs. 4, § 16 Abs. 3) und Mängel nicht beseitigt (§ 5 Abs. 4, § 17 Abs. 3),
 - 7. das Entleeren von zugelassenen Kleinkläranlagen oder Abwassergruben nicht zuläßt oder behindert (§ 10),
 - 8. seinen Benachrichtigungspflichten (§ 4 Abs. 7, § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 5), Erklärungs- und Auskunftspflichten (§ 4 Abs. 8, § 17 Abs. 2 und 4, § 18), Nachweispflichten (§ 4 Abs. 8, § 13 Abs. 3), Duldungs- und Hilfeleistungspflichten (§ 17 Abs. 2) nicht nachkommt,

** geändert durch 2. Änderungssatzung vom 11.09.1995

- 9. Anschlußkanäle nicht schützt (§ 11 Abs. 5),

10. Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Rückhalteeinrichtungen sowie Abwassergruben nicht ordnungsgemäß herstellt, unterhält, reinigt und betreibt (§§ 12 bis 14),

11. ungezähltes Abwasser aus Benutzung von Brunnen-, Quell- oder Zisternenwasser (Regenwasser) in den Kanal einleitet,

oder wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrig sind außerdem Eingriffe in öffentliche Abwasseranlagen, die von der Stadt nicht ausdrücklich genehmigt sind, insbesondere das Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufroste.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der im § 24 Abs. 5 GemO festgelegten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 2.1.1978 (BGBl. I S. 80) sowie das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 503), beide in der jeweils geltenden Fassung, finden Anwendung.

(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von Rheinland-Pfalz.

§ 21

Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen der DIN 4045 und die nachstehenden Begriffsbestimmungen gelten für diese Allgemeine Entwässerungssatzung und für die Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung:

1. Abwasser, § 51 Abs. 1 LWG

Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser) und das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und zum Fortleiten gesammelte Wasser (Niederschlagswasser), sowie das sonstige zusammen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser.

2. Abwasseranlage

Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Zur Abwasseranlage sind die Kläranlagen, Verbindungssammler, Hauptsammler, Regenrückhaltebecken, Pumpwerke und sonstige gemeinschaftliche Anlageteile sowie die Straßenleitungen im Entsorgungsgebiet einschl. der Anschlußkanäle bis zu den Grundstücksgrenzen zu zählen.

3. Grundstück

Grundstück ist der Teil der Erdoberfläche, für den ein besonderes Grundbuchblatt angelegt worden ist (Grundbuchgrundstück).

Abweichend davon gilt als Grundstück jeder zusammenhängende angeschlossene oder anschließbare Teil eines Grundbuchgrundstücks, der eine wirtschaftliche Einheit darstellt, insbesondere wenn sich auf dem Teilgrundstück zum dauernden Aufenthalt von Menschen und Tieren bestimmte selbstständig nutzbare Gebäude befinden. Wirtschaftliche Einheiten sind auch mehrere Grundstücke, die den gleichen Eigentümern gehören und gemeinschaftlich nutzbar sind oder genutzt werden.

4. Grundstückseigentümer

Den Grundstückseigentümern sind gleichgestellt Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Wohnungseigentümer haben ihren Verwalter gegenüber der Stadt als Grundstückseigentümer auftreten zu lassen. Soweit Verpflichtungen nach dieser Satzung für die Grundstückseigentümer bestehen, kann sich die Stadt an jeden von ihnen halten.

5. Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers auf den Grundstücken bis zum Anschlußkanal dienen. Dazu gehören insbesondere Leistungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlußkanal zuführen (Grundleitungen, Nr. 4.1.2 DIN 1986 Teil 1), Prüfschächte, Kleinkläranlagen und andere Rückhalteeinrichtungen (§ 13) sowie Abwassergruben (außer in den Fällen des § 14 Satz 3).

6. Straßenleitungen

Straßenleitungen sind Leitungen im Entsorgungsgebiet, die dem Anschluß der Grundstücke dienen; das gilt auch für solche Leitungen, die nicht in öffentlichen Straßen verlegt sind.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bingen am Rhein über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die Gemeindliche Abwasseranlage vom 16.02.1971 außer Kraft.

55411 Bingen am Rhein, den 9.12.1991

(Naujack)

Oberbürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung vom 14.12.1991

Die öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung Bingen vom 22.12.1993.

Die öffentliche Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung Bingen vom 13.09.1995.

* Anlage 1

Allgemeine Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien:

Soweit die Einleitungsbefugnisse nicht durch wasserrechtliche Bescheide weitergehend eingeschränkt sind, lösen bei einer Einleitung von nicht häuslichem Abwasser in öffentlichen Abwasseranlagen Gehalte oder Eigenschaften bis zu folgenden Werten in der Regel noch keine Besorgnis aus:

1. Allgemeine Parameter

a) Temperatur:	350 C
b) pH-Wert:	wenigstens 6,5; höchstens 10,0
c) Absetzbare Stoffe- -soweit eine Schlammababscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1-10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.	10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit
d) BSB5	350 mg/l
e) CSB	700 mg/l

2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe nach DIN 38409 Teil 17

250 mg/l

(Verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren)

3. Kohlenwasserstoffe

a) direkt abscheidbar: 50 mg/l
 DIN 1999 Teil 1-6
 beachten. Bei den in der
 Praxis häufig
 festzustellenden
 Zulaufkonzentrationen und
 richtiger und richtiger
 Dimensionierung ist der
 Wert von 50mg/l bei
 ordnungsgemäßem Betrieb
 erreichbar.

b) soweit eine über die Abscheidung direkt abscheidbaren Leichtflüssigkeit hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist:

Kohlenwasserstoffe, gesamt

(gem. DIN 38409 Teil 18) 20 mg/l

c) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) 1 mg/l

d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,-1-,1-Trichlorethan, Dichlormethan,

gerechnet als Chlor (C1) 0,5 mg/l

4. Organische halogenfreie Lösemittel

a) Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar:

Entsprechend spezieller Festlegungen, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 mg/l

5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

Antimon	(SB)	0,5 mg/l
Arsen	(As)	0,5 mg/l
Barium	(Ba)	5 mg/l
Blei	(Pb)	1 mg/l
Cadmium	(Cd)	0,5 mg/l
Chrom	(Cr)	1 mg/l
Chrom-VI	(Cr)	0,2 mg/l
Cobald	(Co)	1,0 mg/l
Kupfer	(Cu)	1 mg/l

Nickel	(Ni)	1 mg/l
Selen	(Se)	1 mg/l
Silber	(Ag)	0,1 mg/l
Quecksilber	(Hg)	0,05 mg/l
Zinn	(Sn)	5 mg/l
Zink	(Zn)	5 mg/l
Aluminium und Eisen	(Al) (Fe)	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und reinigung auftreten (siehe 1c)

6. Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	(NH ₄ -N+NH ₃ N)	220 mg/l
b) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen	(NO ₂ -N)	10 mg/l
c) Cyanid, gesamt	(CN)	20 mg/l
d) Cyanid, leicht freisetzbar		0,2 mg/l
e) Sulfat	(SO ₄)	600 mg/l
f) Sulfid	(S)	2 mg/l
g) Fluorid	(F)	50 mg/l
h) Phosphorverbindungen	(P)	15 mg/l

7. Organische Stoffe

a) wasserdampfflüchtige halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH)	100 mg/l
b) Farbstoffe:	Nur in einer so niedrigen Konzentration, daß der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.

8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe

gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-,
Abwasser- und Schlammuntersuchung

"Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)",

17. Lieferung; 1986

100 mg/l